



www.rieger-hofmann.de

Keine Rolle rückwärts bei der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

Bis 2011 sah das Saatgutverkehrsgesetz zur Ernährungssicherung nur Ansaaten mit Futterpflanzen aus Zuchtsorten vor. Diese wurden deshalb auf Massezuwachs und Homogenität gezüchtet. Das macht die „geregelten“ Gräser- und Leguminosen aber ungeeignet, artenreiche Bestände zu etablieren, denn sie unterdrücken wuchsschwächere Wildarten. Erst die ErMiV erlaubte den Einsatz von Wildformen geregelter Arten in Futterpflanzenmischungen. Deren Resilienz gegenüber Umweltveränderungen aufgrund innerartlicher Vielfalt und Dormanzen sind Voraussetzung für die Etablierung naturnaher Grünlandgesellschaften in Zeiten des Klimawandels und Biodiversitätsverlusts. Im Zuge der Bündelung der Saatgutrichtlinien sollen Zuchtformen in Erhaltungsmischungen wieder erlaubt werden.

Das entspräche einer Rücknahme der ErMiV und dem Verlust der Renaturierungsmöglichkeiten mit Wildartenansaaten.

Für gebietseigene Wildarten bedarf es eigener Qualitätsvorgaben

Durch die Bündelung werden auch notwendige Abgrenzung von Begrifflichkeiten und Verfahrensweisen verwässert: Das Erfüllen der „Anforderungen an Standardsaatgut“ (*Anhang V Punkt 5i*) ist die falsche Vorgabe für Wildarten. Es bedarf eigener Qualitätsstandards:

- Große Genetische Vielfalt innerhalb der Arten
- Nachvollziehbarkeit der Saatgutherkunft und der Mengenflüsse
- Nachweisbarkeit von und Kontrolle der Vermehrungsflächen im Produktionsraum
- Keimraten und Keimfähigkeitsprüfungen nach eigenen Standards

Gesicherte Saatgutherkunft nach Genetik und Vermehrung in kontrollierbarem Umfeld

Eine gesicherte Saatgutherkunft ist nur gewährleistet, wenn auf Vermehrungsbetrieben innerhalb nationaler Grenzen kontrolliert wird und die Gefahr, dass sich Genpools vermischen, ausgeschlossen werden kann. Es müssen kontrollierbare Strukturen geschaffen werden, die artenreiche Ansaaten im jeweiligen EU-Land mit den dort gebietseigenen Wildarten unterstützen.

Die Definition von Quellgebiet (Sammelorte inkl. Schutzstatus), Ursprungsgebiet (Herkunftsregion) und Vermehrungsradius (Produktionsraum) muss fachlich vertretbar und pragmatisch gelöst werden.

Im derzeitigen Entwurf herrscht Willkür (*Anhang V Punkt 5b*): „*das Saatgut gemäß Buchstabe a) wird außerhalb des Ursprungsgebiets als einzelne Art vermehrt*“ Dies entspricht nicht der ErMiV!

Keine Zulassungspflicht für Erhaltungsmischungen vor Inverkehrbringen

ErMiV-Mischungen sind meist Sondermischungen von denen nur die Hälfte über 50 kg und nur wenige im Tonnenbereich liegen. Individuelle Kundenwünsche, Anpassungen an den Standort, die Förderung von Artengruppen oder enge Herkunftsvorgaben machen permanentes Nachmischen selbst von Standardmischungen nötig. Eine Zulassungspflicht würde die nicht planbaren Mischungen verteuern und die Auslieferung (Saisongeschäft!) derart verzögern, dass sie unwirtschaftlich werden. Bewährt hat sich in Deutschland und Luxemburg die nachträgliche Mengenmeldung der in Mischungen in Verkehr gebrachten SaatG-Arten und die Aufbewahrung von Etiketten-Duplikaten für 6 Jahre zu Kontrollzwecken.

Genetische Vielfalt und Anpassungsfähigkeit der Natur erhalten

Der wichtigste Faktor, gesteckte Ziele der Biodiversitätsstrategie und Klimaanpassung zu erreichen, bleibt bislang außen vor: Die Vielfalt von Wildarten erhalten und mittels Renaturierungsmaßnahmen gebietsbezogene, unterschiedlichste Pflanzengesellschaften mit züchterisch nicht veränderten Arten schaffen. **Zuchtformen in Erhaltungsmischungen sind dringend zu untersagen, da sie dem Ziel entgegenstehen, dauerhaft artenreiche Wildartenbestände unter Schutz der innerartlichen Vielfalt zu etablieren.** Der Erhalt der innerartlichen Vielfalt von Wildarten ist Garant für deren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

Erhaltungsmischungen von neuer Verordnung ausnehmen

Wie bereits für Forstgehölze und Zierpflanzen vorgesehen, plädierten wir dafür, Erhaltungsmischungen von der neuen Verordnung auszunehmen und in einer unabhängigen Richtlinie zu regeln